## Stellungnahme des Niedersächsischen Kultusministeriums

zur Landtagseingabe 2156/11/18
Jörg Mitzlaff, 10405 Berlin
betr. Maßnahmen im Zusammenhang mit der Bekämpfung der Covid-19Pandemie (Corona) und deren Folgen; Befreiung vom Präsenzunterricht an Grundschulen

Der Petent fordert, dass Eltern von Grundschülerinnen und Grundschülern im Rahmen der Covid-19-Pandemie (Corona) freigestellt wird, ob ihr Kind am Präsenzunterricht oder am Lernen Zuhause teilnimmt. Dies solle auch für den Fall gelten, dass das Kind keiner Risikogruppe angehört.

Nachdem aufgrund der Covid-19 Pandemie (Corona) bei einem landesweiten Lock-down auch die Schulen vorübergehend geschlossen wurden, hatte sich Niedersachsen – wie auch die übrigen 15 Länder – dazu entschlossen, die Wiedereröffnung der Schulen schrittweise zu vollziehen. Nach den Abschlussklassen der Sekundarstufen I und II wurde zunächst der 4. Schuljahrgang der Primarstufe wieder für den Präsenzunterricht zugelassen. Anschließend folgten in einem Zwei-Wochenrhythmus die übrigen Schuljahrgänge. Vordringliches Ziel des Kultusministeriums ist es, den Schutz der Gesundheit der an der Schule beschäftigten Personen sowie der Schülerinnen und Schüler sicherzustellen. Zugleich soll durch eine möglichst weitgehende Rückkehr zum Regelbetrieb das Recht der Schülerinnen und Schüler auf Bildung und Erziehung gesichert werden. Es gilt der Grundsatz, dass der Unterricht in Präsenzform den Regelfall darstellt. Sollte Präsenzunterricht wegen des weiterhin notwendigen Infektionsschutzes nicht möglich sein, findet Distanzunterricht statt.

Das Oberverwaltungsgericht (OVG) Lüneburg hat die sachliche Vertretbarkeit der schrittweisen Wiederaufnahme des Präsenzunterrichtes mit Beschluss vom 30. April 2020 – 13 MN 131/20 ausdrücklich bestätigt.

Das schrittweise und jahrgangsabgestufte Vorgehen nach sachbezogenen Kriterien und war wichtig, um den Schulen ausreichend Zeit für die Umsetzung und gegebenenfalls Anpassung ihrer Konzepte zu geben. Zugleich diente das stufenweise Vorgehen der Vermeidung eines unkontrollierbaren Wiederanstiegs der Neuinfektionen und ermöglichte es, gegebenenfalls gezielte Deeskalationsmaßnahmen ergreifen zu können. Überzeugende Gründe, die Grundschulen und die Beschulung von Grundschulkindern von diesem abgestuften Vorgehen auszunehmen, sind nicht zu erkennen. Es bestehen auch keine belastbaren Anhaltspunkte dafür, dass das Infektionsrisiko im Grundschulbereich ein solches Maß aufweist, dass die Wiederaufnahme des Präsenzunterrichtes unvertretbar wäre. Das gilt insbesondere für Schülerinnen und Schüler, die keiner Risikogruppe angehörten.

Als Ergänzung zu den in der Niedersächsischen Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV-2 (Niedersächsische Corona-Verordnung) festgelegten Regeln hat das Niedersächsische Kultusministerium einen Rahmen-Hygieneplan Schule erstellt. Der aktuelle Rahmen-Hygieneplan für das Schuljahr 2020/2021 enthält detaillierte Vorgaben zur Einhaltung der erforderlichen Hygienemaßnahmen und bietet somit Orientierung für die Schulen.

Das Recht auf Bildung ist ein Menschenrecht gemäß Artikel 26 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1948. Durch die Schließungen und die hierauf folgenden Einschränkungen des Besuchs von Bildungseinrichtungen konnte dies im abgeschlossenen Schuljahr 2019/2020 nicht zu jedem Zeitpunkt gewährleistet werden. Kinder und Jugendliche waren daher durch die bisherigen Maßnahmen zur Eindämmung der Coronavirus-Pandemie besonders betroffen. Das hat in vielen Familien zu erheblichen Mehrbelastungen geführt und die Bildungsmöglichkeiten stark eingeschränkt. Damit Schülerinnen und Schüler ihr Recht auf Bildung unter den Bedingungen einer weiterhin anhaltenden Pandemie wahrnehmen können, sind zielgenaue Reaktionen auf das Infektionsgeschehen notwendig. Ziel ist es, einen Besuch von Schulen so durchgängig wie möglich zu erlauben, da der persönliche Kontakt der Kinder und Jugendlichen untereinander sowie mit den pädagogischen Fachkräften besonders wichtig ist. Das gilt insbesondere in der Phase des frühkindlichen Lernens und während der ersten Jahre der Schulzeit.

Schülerinnen und Schülern, die durch ein ärztliches Attest die Zugehörigkeit zu einer sog. Risikogruppe (s. Informationen des RKI) nachweisen, ist es auf eigenen Wunsch auch weiterhin möglich, schulische Aufgaben von zu Hause aus wahrzunehmen. Die Erfahrungen haben gezeigt, dass die Hygiene- und Abstandsregeln an den Schulen, auch im Primarbereich, bisher gut umgesetzt und eingehalten werden konnten. Seit der Wiedereröffnung haben sich die Schulen nicht zu COVID-19-Hotspots entwickelt und waren keine Treiber der Pandemie. Entsprechend der rechtlichen Beurteilung des Oberverwaltungsgerichts Lüneburg bestanden zur Zeit der Schulöffnung keine Anhaltspunkte dafür, dass im Grundschulbereich ein Infektionsrisiko besteht, durch welches die Wiederaufnahme des Präsenzunterrichtes von vorneherein als sachlich unvertretbar einzustufen wäre. Insbesondere für Schülerinnen und Schüler, die keiner Risikogruppe angehören, besteht keine Notwendigkeit, diese vom Präsenzunterricht fernzuhalten. Sollte sich das Infektionsgeschehen zukünftig negativ entwickeln, wird entsprechend den in der Corona-Verordnung des Landes Niedersachsen abgebildeten Szenarien B und C reagiert.